



**Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2020**  
**Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz**  
**2020 – 2023**

**Untergliederungsanalyse**  
**UG 04-Verwaltungsgerichtshof**



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung.....	4
2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	5
2.1 Überblick.....	5
2.2 Schwerpunkte und Rahmenbedingungen der Untergliederung.....	7
2.3 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene.....	7
2.4 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt .....	9
3 Rücklagen .....	10
4 Personal.....	11
5 Wirkungsorientierung .....	12
5.1 Überblick.....	12
5.2 Einzelfeststellungen .....	13



### Voranschlagsentwürfe und COVID-19-Pandemie

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2020 (BFG-E 2020) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023 (BFRG-E 2020 – 2023) um Daten aus anderen Dokumenten (z.B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Bericht über die Beteiligungen des Bundes, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die Entwürfe zum BFG 2020 und zum BFRG 2020 – 2023 wurden dem Nationalrat am 18. März 2020 von der Bundesregierung vorgelegt. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Bundeshaushalt waren zu diesem Zeitpunkt erst in Ansätzen abzusehen und wurden im Entwurf zum Bundesvoranschlag 2020 (BVA-E 2020) nur durch eine Überschreitungsermächtigung iHv 4 Mrd. EUR für den Bundesminister für Finanzen in der UG 45-Bundesvermögen zur Dotierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und durch eine Reduktion der Steuerschätzung in der UG 16-Öffentliche Abgaben iHv 1,1 Mrd. EUR berücksichtigt. Diese Überschreitungsermächtigung ist auch in den Regelungen im gesetzlichen Budgetprovisorium für 2020 sowie im geänderten BFRG 2019 – 2023 enthalten und wurde zwischenzeitlich durch das 5. COVID-Gesetz auf 28 Mrd. EUR erhöht. In allen anderen Untergliederungen entspricht die Veranschlagung im BVA-E 2020 der **Haushaltsplanung vor Beginn der COVID-19-Krise**.

Die COVID-19-Krise hat in allen Ressorts wesentliche Auswirkungen auf die im BFG-E 2020 vorgesehenen Voranschlagsbeträge, wobei die einzelnen Untergliederungen in unterschiedlichem Ausmaß von den Änderungen betroffen sein werden. Für erforderliche Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) aufgrund der COVID-19-Krise kann der Bundesminister für Finanzen den Ressorts im Budgetvollzug zusätzliche Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung stellen. Nicht verbrauchte Mittel aus diesen Zuweisungen unterliegen am Ende des Jahres nicht dem üblichen Rücklagenverfahren.

Die Untergliederungsanalyse des Budgetdienstes basiert grundsätzlich auf dem Zahlenmaterial und den Erläuterungen in den von der Bundesregierung vorgelegten Budgetdokumenten. Es werden jedoch auch die bereits **absehbaren Auswirkungen** der **COVID-19-Krise** auf den Voranschlag und die Wirkungsinformation der jeweiligen Untergliederung angeführt. **Dabei ist zu beachten, dass die Ausführungen den Stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Analyse (Datum am Deckblatt) wiedergeben und nicht laufend aktualisiert werden.**



## 1 Zusammenfassung

Der Entwurf zum Bundesvoranschlag 2020 (BVA-E 2020), der bei den Voranschlagsbeträgen und den Angaben zur Wirkungsorientierung die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch nicht berücksichtigt, sieht für die UG 04-Verwaltungsgerichtshof im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 21,7 Mio. EUR vor. Im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2019 bedeutet dies für 2020 einen Anstieg um 3,1 %, insbesondere aufgrund höherer Sachaufwendungen für den Betrieb der Datenbank eVA+ und höherer Personalaufwendungen.

In den darauffolgenden Jahren bis 2023 steigt die Auszahlungsobergrenze weiter (2023: 22,9 Mio. EUR). Rücklagenentnahmen sind in den Auszahlungsobergrenzen des Finanzrahmens nicht enthalten.

Die Planstellen im Personalplan 2020 sinken um 1 Stelle im Vergleich zu 2019 (Wegfall einer Richterplanstelle). Für das Jahr 2020 sind im Personalplan 202 Planstellen vorgesehen. Im BFRG-E 2020 – 2023 verbleiben die Planstellen auf gleichem Niveau.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat im BVA-E 2020 für die UG 04-Verwaltungsgerichtshof insgesamt drei Wirkungsziele festgelegt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung (Wirkungsziele und Kennzahlen) des VwGH haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert, was die Vergleichbarkeit der Entwicklung der Angaben zur Wirkungsorientierung unterstützt. Wesentliche Aspekte bei den Kennzahlen betreffen insbesondere die Reduktion der anhängigen Verfahren, die Umstellung auf elektronische Dienstleistungen und im Gleichstellungsbereich die Telearbeit. Das Gleichstellungsziel (Telearbeit) des VwGH bezieht sich nur auf einen verwaltungsinternen Bereich. Im Rahmen der COVID-19-Krise wurde Homeoffice im Bereich der Justizverwaltung genutzt und wird die Zielerreichung wahrscheinlich positiv beeinflussen. Laut interner Evaluierung im Bericht zur Wirkungsorientierung 2018 wurden alle Wirkungsziele „zur Gänze“ erreicht.



## 2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

### 2.1 Überblick

Die nachfolgenden Tabellen und Darstellungen zeigen die Entwicklung der Untergliederung in einer mittel- und längerfristigen Betrachtung und setzen diese zur Entwicklung des Gesamthaushalts in Beziehung:

Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2018 bis 2023)

Finanzierungshaushalt						
UG 04 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	BFRG-E 2021	BFRG-E 2022	BFRG-E 2023
<b>Auszahlungen</b>	<b>20,525</b>	<b>21,004</b>	<b>21,661</b>	<b>22,084</b>	<b>22,427</b>	<b>22,942</b>
Anteil an Gesamtauszahlungen	0,03%	0,03%	0,03%	0,03%	0,03%	0,03%
jährliche Veränderung	4,36%	2,33%	3,13%	1,95%	1,55%	2,30%
<b>Einzahlungen</b>	<b>0,034</b>	<b>0,033</b>	<b>0,050</b>	<b>n.v.</b>	<b>n.v.</b>	<b>n.v.</b>
jährliche Veränderung	-19,25%	-2,47%	50,45%	-	-	-
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-20,491</b>	<b>-20,971</b>	<b>-21,611</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
Ergebnishaushalt						
UG 04 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	BFRG-E 2021	BFRG-E 2022	BFRG-E 2023
<b>Aufwendungen</b>	<b>20,579</b>	<b>21,278</b>	<b>22,051</b>	<b>n.v.</b>	<b>n.v.</b>	<b>n.v.</b>
Anteil an Gesamtaufwendungen	0,03%	0,03%	0,03%	-	-	-
jährliche Veränderung	4,43%	3,40%	3,63%	-	-	-
<b>Erträge</b>	<b>0,106</b>	<b>0,129</b>	<b>0,042</b>	<b>n.v.</b>	<b>n.v.</b>	<b>n.v.</b>
jährliche Veränderung	-28,76%	22,14%	-67,51%	-	-	-
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-20,474</b>	<b>-21,149</b>	<b>-22,009</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

Quellen: BRA 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, BFRG-E 2020 – 2023

Die Auszahlungen der UG 04-Verwaltungsgerichtshof belaufen sich im Betrachtungszeitraum von 2018 bis 2023 auf 0,03 % der Gesamtauszahlungen des Bundes.

Der BVA-E 2020 sieht im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 21,7 Mio. EUR vor. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Anstieg von 3,1 % geplant, der insbesondere auf höhere Sachaufwendungen für den Betrieb der Datenbank eVA+ und auf höhere Personalaufwendungen zurückzuführen ist. Die Aufwendungen aus dem Ergebnishaushalt zeigen eine ähnliche Entwicklung. In den darauffolgenden Jahren bis 2023 steigt die Auszahlungsobergrenze weiterhin (2023: 22,9 Mio. EUR).

Der Strategiebericht listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2020 – 2023 auf. Dabei sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie deutliche Änderungen zu erwarten. Aufgrund der mittelfristigen Perspektive werden diese Maßnahmen, allenfalls mit

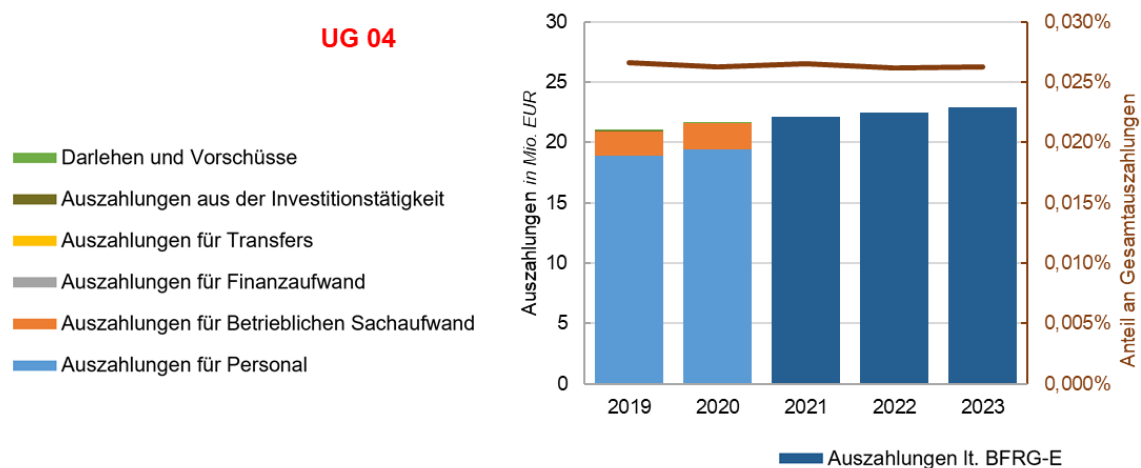


Verzögerungen, voraussichtlich weiterhin relevant bleiben. Im Strategiebericht 2020 – 2023 werden insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- Größtmögliche Sparsamkeit in der Justizverwaltung
- Optimierung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen der rechtsprechenden Tätigkeit
- Infrastrukturmaßnahmen zur Modernisierung des Verwaltungsgerichtshofes

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auszahlungen der Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2020 – 2023 sowie deren Anteil an den Gesamtauszahlungen.<sup>1</sup> Für die Jahre 2019 und 2020 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

**Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2019 bis 2023)**



Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, BFRG-E 2020 – 2023

Die Auszahlungen in der UG 04-Verwaltungsgerichtshof entwickeln sich seit 2019 nahezu parallel zu den Gesamtauszahlungen des Bundeshaushalts und betragen etwa 0,03 %. In der ökonomischen Gliederung des BVA-E 2020 zeigt sich kaum eine Veränderung innerhalb der Auszahlungsbereiche. Der größte Anteil des Budgets des VwGH ist für Personal (rd. 90 %) reserviert.

<sup>1</sup> Der Vergleich zum nominellen BIP sowie zur Inflationsrate wurde nicht aufgenommen, weil die Verwerfungen durch die COVID-19-Krise zu nicht aussagekräftigen oder missverständlichen Darstellungen führen würden.



## 2.2 Schwerpunkte und Rahmenbedingungen der Untergliederung

Mit 1. Jänner 2014 wurde die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit in Kraft gesetzt, mit deren Umsetzung sich der VwGH auf seine Rolle als Höchstgericht, welchem im Verwaltungsrecht als Leitliniengeber die Entscheidung über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zukommt, konzentrieren kann. Parallel konnte mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 das Ziel einer Verfahrensbeschleunigung beim VwGH erreicht werden.

Laut VwGH sind 2019 etwa 7.726 neue Rechtssachen angefallen. Im Vergleich zum Jahr 2018 bedeutet dies einen minimalen Rückgang um rund 2 % (2018: 7.873), wobei der Neuanfall an Gerichtsakten weiterhin auf hohem Niveau ist. Dieses Bild ist auch im Asylrecht sichtbar; 2018 waren die Anfallzahlen im Asylrecht bis knapp über 3.000 Fälle angestiegen. Dieses hohe Niveau wurde mit 2.988 Fällen auch im Jahr 2019 erreicht. Die Entwicklung des Aktenanfalles ist durch die Änderungen im Asyl- und Fremdenrecht auch in den folgenden Jahren zu erwarten. Überdies ist das neue System der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit mittlerweile auf allen Ebenen angelaufen.

Im Jahr 2019 waren im VwGH aus früheren Jahren noch etwa 645 Verfahren (länger als ein Jahr) offen bzw. wurden wiedereröffnet. Es konnten 7.256 Verfahren abgeschlossen werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2019 abgeschlossenen Verfahren betrug 3,7 Monate.

## 2.3 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

**Tabelle 2: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets**

Finanzierungshaushalt							
UG 04	in Mio. EUR	Erfolg	Vorl. Erf.	BVA	BVA-E	Diff. BVA-E 2020 -	
		2018	2019	2019	2020	Vorl.Erf 2019	BVA 2019
<b>04</b>	<b>Auszahlungen</b>	<b>20,52</b>	<b>21,00</b>	<b>20,93</b>	<b>21,66</b>	<b>3,1%</b>	<b>3,5%</b>
04.01	Verwaltungsgerichtshof	20,52	21,00	20,93	21,66	3,1%	3,5%
04.01.01	Verwaltungsgerichtshof	20,52	21,00	20,93	21,66	3,1%	3,5%
<b>04</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>0,03</b>	<b>0,03</b>	<b>0,05</b>	<b>0,05</b>	<b>50,4%</b>	<b>-</b>
04.01	Verwaltungsgerichtshof	0,03	0,03	0,05	0,05	50,4%	-
04.01.01	Verwaltungsgerichtshof	0,03	0,03	0,05	0,05	50,4%	-
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>		<b>-20,49</b>	<b>-20,97</b>	<b>-20,88</b>	<b>-21,61</b>	<b>3,1%</b>	<b>3,5%</b>

Quellen: BRA 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020

Der VwGH verfügt über nur ein Globalbudget, das nicht weiter in Detailbudgets untergliedert ist. Deshalb erfolgt die Erläuterung des Budgets anhand der ökonomischen Gliederung.



### **Auszahlungen für Personal**

Der veranschlagte Personalaufwand soll um 2,6 % von 18,92 Mio. EUR (2019) auf 19,41 Mio. EUR (2020) steigen. Dieser Anstieg resultiert insbesondere neben dem Gehaltseffekt und Struktureffekt auch aufgrund der gesetzlichen Änderung betreffend den Vorrückungstichtag. Etwa 90 % der gesamten Auszahlungen des VwGH betreffen den Personalaufwand und sind daher kurzfristig nicht steuerbar.

### **Auszahlungen für Betrieblichen Sachaufwand**

Die veranschlagten Auszahlungen für Betrieblichen Sachaufwand steigen im Finanzjahr 2020 gegenüber 2019 um 12,8 % (+0,25 Mio. EUR). Dies ist hauptsächlich auf Werkleistungen zurückzuführen (rd. 0,21 Mio. EUR, d.s. +33,2 %), die insbesondere für den Betrieb der eVA+ Datenbank budgetiert wurden, welche vom BRZ serviciert wird. Die höheren Auszahlungen betreffen Lizenzgebühren, laufende Kosten der Datenbank und die Kostensteigerung bei der Betreuung durch die BRZ. Der Betriebliche Sachaufwand betrifft weiters die Vergütungen innerhalb des Bundes iHv 0,7 Mio. EUR für 2020, die aufgrund der Leistungsabgeltungsverordnung für die Raumnutzung der Böhmisches Hofkanzlei an die Burghauptmannschaft zu überweisen sind.

### **Einzahlungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit**

Die veranschlagten Einzahlungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (2020: 0,04 Mio. EUR) des VwGH stammen insbesondere aus dem Verkauf der Erkenntnisse des VwGH an AbonnentInnen. Es wird grundsätzlich ein weiterer Rückgang der Einnahmen erwartet, dieser ist zwar aus der Veranschlagung nicht ersichtlich, jedoch aus den Erfolgen der letzten Jahre (2018 sowie 2019: 0,03 Mio. EUR).



## 2.4 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushalts und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2020 auf:

**Tabelle 3: Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt**

UG 04 <i>in Mio. EUR</i>	FinHH - Ausz.				ErgHH - Aufw.				Diff. EH-FH
	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019		Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019		BVA-E 2020
<b>Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Aufwendungen</b>	<b>20,89</b>	<b>21,62</b>	<b>0,73</b>	<b>3,5%</b>	<b>20,70</b>	<b>21,42</b>	<b>0,71</b>	<b>3,5%</b>	<b>-0,20</b>
Auszahlungen / Aufwand für Personal <i>davon</i>	18,92	19,41	0,48	2,5%	18,68	19,21	0,52	2,8%	-0,20
<i>Bezüge</i>	15,12	15,59	0,47	3,1%	15,13	15,59	0,46	3,1%	0,00
<i>Gesetzlicher Sozialaufwand</i>	3,11	3,17	0,06	1,9%	3,12	3,17	0,06	1,9%	0,00
<i>Abfertigungen und Jubiläumswendungen</i>	0,24	0,20	-0,04	-18,4%	0,00	0,00	-	-	-0,20
Auszahlungen / Aufwand für betriebl. Sachaufwand <i>davon</i>	1,96	2,21	0,25	12,8%	2,02	2,21	0,19	9,4%	0,00
<i>Vergütungen innerhalb des Bundes</i>	0,69	0,70	0,00	0,1%	0,69	0,70	0,00	0,1%	0,00
<i>Mieten</i>	0,11	0,12	0,01	9,3%	0,12	0,12	0,00	3,2%	0,00
<i>Aufwand für Werkleistungen</i>	0,63	0,85	0,21	33,2%	0,69	0,85	0,16	22,6%	0,00
<i>Sonstiger betrieblicher Sachaufwand</i>	0,32	0,38	0,06	19,5%	0,32	0,38	0,06	17,8%	0,00
Auszahlungen / Aufwand für Transfer	0,00	0,01	0,00	16,3%	0,00	0,01	0,00	16,3%	0,00
<b>Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen</b>					<b>0,57</b>	<b>0,63</b>	<b>0,06</b>	<b>10,1%</b>	<b>0,63</b>
Abschreibungen auf Vermögenswerte					0,13	0,16	0,03	21,1%	0,16
Aufwand durch Bildung von Rückstellungen <i>davon</i>					0,44	0,47	0,03	7,9%	0,47
<i>Abfertigungen</i>					0,05	0,07	0,01	26,4%	0,07
<i>Jubiläumswendungen</i>					0,39	0,32	-0,06	-16,2%	0,32
<i>Nicht konsumierte Urlaube</i>					0,00	0,08	0,08	-	0,08
<b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0,11</b>	<b>0,02</b>	<b>-0,09</b>	<b>-78,7%</b>					<b>-0,02</b>
<b>Darlehen und Vorschüsse</b>	<b>0,01</b>	<b>0,02</b>	<b>0,01</b>	<b>102,0%</b>					<b>-0,02</b>
<b>Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt</b>	<b>21,00</b>	<b>21,66</b>	<b>0,66</b>	<b>3,1%</b>	<b>21,28</b>	<b>22,05</b>	<b>0,77</b>	<b>3,6%</b>	<b>0,39</b>
<b>Einzahlungen / Erträge insgesamt</b>	<b>0,03</b>	<b>0,05</b>	<b>0,02</b>	<b>50,4%</b>	<b>0,13</b>	<b>0,04</b>	<b>-0,09</b>	<b>-67,5%</b>	<b>-0,01</b>
<b>Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis</b>	<b>-20,97</b>	<b>-21,61</b>	<b>-0,64</b>	<b>-</b>	<b>-21,15</b>	<b>-22,01</b>	<b>-0,86</b>	<b>-</b>	<b>-0,40</b>

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, eigene Berechnungen

Die Unterschiede zwischen dem Ergebnishaushalt (Aufwendungen) und dem Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) sind im Jahr 2020 mit insgesamt 0,4 Mio. EUR vergleichsweise gering. Sie sind insbesondere auf die üblichen Differenzen durch Periodenabgrenzungen, nicht finanzierungswirksame Gebarungen (wie Personalarückstellungen) bzw. Abschreibungen zurückzuführen.



### 3 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2017 und Ende 2018 sowie den vorläufigen Stand der Rücklagen per 31. Dezember 2019 und im BVA-E 2020 allenfalls bereits budgetierte Rücklagenentnahmen aus. Nach Entnahme budgetierter Rücklagenverwendungen verbleibt ein fiktiver Rücklagenrest. Nachträgliche Korrekturen (etwa durch Umschichtungen sowie Berücksichtigung der BMG-Novelle) sind noch nicht berücksichtigt. Der endgültige Rücklagenstand für das Jahr 2019 steht erst mit Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) im Juni 2020 endgültig fest.

**Tabelle 4: Rücklagengebarung**

UG 04 <i>in Mio. EUR</i>	Stand 31.12.		Veränderung	vorl. Stand	Budget. RL-Verwendung BVA-E 2020	Rücklagen -rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2020
	2017	2018	2019	31.12.2019			
Detailbudgetrücklagen	1,17	1,07		1,07		1,07	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1,17</b>	<b>1,07</b>	-	<b>1,07</b>	-	<b>1,07</b>	<b>5,0%</b>

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür vorzusehen. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2017 und 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020

Die UG 04-Verwaltungsgerichtshof verfügte Ende 2019 über Rücklagen iHv rd. 1,1 Mio. EUR. Im BVA-E 2020 sind keine Rücklagenentnahmen budgetiert.



## 4 Personal

Der Personalplan sieht bei den Planstellen der Untergliederung folgende Entwicklung vor:

**Tabelle 5: Planstellenverzeichnis<sup>2</sup>**

UG 04	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>PLANSTELLEN</b>						
Planstellen	199	200	200	203	203	202
PCP**)	107.688	108.101	108.101	110.666	110.666	109.671
<b>PERSONALSTAND zum 31.12.</b>						
VBÄ*)	185	178	184	192	193	199
PCP**)	101.439	99.801	102.152	107.482	107.954	-
<b>Personalaufwand</b>	<b>Erfolg</b>	<b>Erfolg</b>	<b>Erfolg</b>	<b>Erfolg</b>	<b>Vorl. Erf.</b>	<b>BVA-E</b>
Aufwendungen im Ergebnishaushalt <i>in Mio. EUR</i>	16,8	17,1	17,1	18,2	19,1	19,7

\*) Die VBÄ haben 2 Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Personalobergrenzen zu überprüfen. Zum anderen werden sie herangezogen, um sogenannte „VBÄ-Ziele“ (zumeist mittels Ministerratsvortrag) zu definieren, die jeweils zum Ende des Jahres von den jeweiligen Ressorts zu erreichen sind. Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet.

\*\*) Die VBÄ-Zielwerte werden für das gesamte Ressort vereinbart und können damit unter Umständen mehrere Untergliederungen betreffen.

Quellen: BRA 2017 und 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, aktuelle Personalpläne, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2020, Ministerratsvortrag (11/19) vom 18. März 2020, eigene Berechnungen

Für das Jahr 2020 sind im Personalplan der UG 04-Verwaltungsgerichtshof 202 Planstellen vorgesehen. Die Planstellen sinken damit gegenüber 2019 um insgesamt 1 Stelle. Im Jahr 2018/2019 wurde der Verwaltungsgerichtshof um einen Richter aufgestockt, der nun ausgelaufen ist. Die beiden wissenschaftlichen MitarbeiterInnen aus dieser Aufstockung konnten bis 2020/2021 verlängert werden. Im gesamten Zeitraum des BFRG-E 2020 – 2023 bleiben die Planstellen auf dem gleichen Niveau von 202 Planstellen.

Im Jahr 2019 betragen die VBÄ 193 und stellten damit einen Anteil von 95 % an den Planstellen dar. Für das Jahr 2020 werden dem gesamten Ressort laut Ministerratsvortrag vom 18. März 2020 199 VBÄ-Zielwerte vorgegeben. Das entspricht zum 31. Dezember 2020 einem Anteil von 98,5 % der Planstellen im Personalplan. Die für 2020 festgelegten maximalen VBÄ-Zielwerte liegen damit nahe an der Zahl der Planstellen.

<sup>2</sup> Erläuterungen zu einzelnen Begriffen in der Tabelle:

**Planstellen** berechtigen zur Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigtenäquivalent.

**Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ)** sind Messgrößen des tatsächlichen Personaleinsatzes gemäß dem Beschäftigungsausmaß, für das zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand ausbezahlt werden. Eine zur Gänze besetzte Planstelle entspricht einem VBÄ.

**Personalcontrollingpunkte (PCP)** sind Punktwerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine besetzte Planstelle zum Ausdruck bringen. Qualitativ höhere und damit „teurere“ Stellen erfordern mehr PCP. Die PCP beschränken die Kosten.



## 5 Wirkungsorientierung

### 5.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern hat der Budgetdienst daher mehrere auf der Parlamentshomepage verfügbare **Übersichtslandkarten** erstellt:

- Die [Wirkungsziel-Landkarte](#) umfasst sämtliche Wirkungsziele aller Untergliederungen im BVA-E 2020.
- Ein Gleichstellungsziel ist in allen Untergliederungen vorzusehen, wobei eine Koordinierung mit anderen Ressorts erfolgen sollte. Die [Gleichstellungsziel-Landkarte](#) umfasst alle diesbezüglichen Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen.
- Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt. Mit der [SDG-Landkarte](#) wird ein erster Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs gegeben. Der Budgetdienst hat dazu auf der Grundlage des von der EU im Länderbericht 2020 herangezogenen Indikatorensets die entsprechenden relevanten und mit ausreichender Reichweite versehenen Indikatoren und Maßnahmen aus den Wirkungsinformationen im BVA 2020 den jeweiligen SDGs zugeordnet.
- Auch die in den Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA-E 2020 vorgesehenen Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen werden durch die COVID-19-Pandemie wesentlich beeinflusst. Der Budgetdienst hat daher eine [Übersichtslandkarte zum COVID-19-Einfluss](#) auf die Wirkungsinformation erstellt und auch in den nachfolgenden Einzelfeststellungen werden die absehbaren Auswirkungen angeführt.

Der VwGH hat im BVA-E 2020 für die UG 04-Verwaltungsgerichtshof insgesamt drei Wirkungsziele festgelegt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung (Wirkungsziele und Kennzahlen) des VwGH haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert, was die Vergleichbarkeit der Entwicklung der Angaben zur Wirkungsorientierung unterstützt.



Wesentliche Aspekte bei den Kennzahlen betreffen insbesondere die Reduktion der anhängigen Verfahren, die Umstellung auf elektronische Dienstleistungen und im Gleichstellungsbereich die Telearbeit. Das Gleichstellungsziel (Telearbeit) des VwGH bezieht sich nur auf einen verwaltungsinternen Bereich. Laut interner Evaluierung im Bericht zur Wirkungsorientierung 2018 wurden alle Wirkungsziele zur Gänze erreicht.

## 5.2 Einzelfeststellungen

Das [Wirkungsziel 1](#) betrifft die Steigerung der Effizienz des Rechtsschutzes. Bei den beiden herangezogenen Kennzahlen „Reduktion der Zahl der länger als 1 Jahr anhängigen Verfahren“ (Istzustand 2018: 540; Zielzustand 2020: 2.600; Zielzustand 2021: 2.000) und „Reduktion der Zahl der anhängigen Verfahren in Angelegenheiten der Fremdenpolizei“ (Istzustand 2018: 315; Zielzustand 2020: 400; Zielzustand 2021: 600) wurden die Zielzustände in den letzten Jahren teilweise deutlich übertroffen, sie werden jedoch bis 2021 nur langsam angepasst. Der Anfall ist allerdings nur schwer abschätz- und steuerbar.

Mit dem [Wirkungsziel 2](#) soll die Kommunikation der Verfahrensparteien mit dem VwGH erleichtert werden. Bei der Kennzahl „Steigerung des Anteils der elektronisch abgewickelten Eingaben und Zustellungen“, die in einer großen Bandbreite von 20 bis 60 % angegeben wird, ist der VwGH von seinen externen Partnern (AnwältInnen, Dienstbehörden) abhängig. Laut VwGH sind hier auch im Endausbau 100 % nicht erreichbar. Die Kennzahl über die „Judikaturdokumentation“ kann der VwGH ebenfalls nicht zur Gänze beeinflussen. Im VwGH sind vor allem die Anonymisierungen der Fälle vorzunehmen, die Veröffentlichung selbst liegt im Bundeskanzleramt.

Das [Wirkungsziel 3](#) ist das Gleichstellungsziel der Untergliederung und auf den VwGH selbst ausgerichtet („Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern“). Die Anzahl der Telearbeitsplätze soll von 2019 bis 2021 gleich bleiben (3 Plätze). Laut VwGH kann nur ein kleiner Teil der MitarbeiterInnen Telearbeit nützen, trotzdem erfolgt jährlich eine Evaluierung der Telearbeitsplätze nach ihrer gleichstellungsfördernden Wirkung. Im Rahmen der COVID-19-Krise wurde Homeoffice im Bereich der Justizverwaltung genutzt und wird die Zielerreichung wahrscheinlich positiv beeinflussen. Dieses Wirkungsziel ist nach innen auf die Organisation des VwGH gerichtet, Gleichstellungsziele sollten jedoch eine größere Reichweite besitzen und auf gesellschaftlichen Kontext gerichtet sein.



## Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2016 bis 2018 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit **über Zielzustand** (positive Abweichung) oder **unter Zielzustand** (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftige Zielwerte angelegt ist.

Legende	
Neu	Umformulierung (z.B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

### Wirkungsziel 1:

Steigerung der Effizienz des Rechtsschutzes

#### Maßnahme

- Bedarfsgerechter Personaleinsatz in jenen Bereichen, in denen es durch Überlastung in einer großen Anzahl von Fällen zu langer Verfahrensdauer gekommen ist, insbesondere in den Angelegenheiten der Fremdenpolizei

#### Indikatoren

Kennzahl 04.1.1	Reduktion der Zahl der länger als 1 Jahr anhängigen Verfahren						
<b>Berechnungsmethode</b>	Gesamtsumme aller anhängigen Verfahren mit Jahresende						
<b>Datenquelle</b>	Geschäftsausweis des Verwaltungsgerichtshofes						
<b>Messgrößenangabe</b>	Anzahl						
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	
<b>Zielzustand</b>	3.000	2.800	2.600	2.600	2.600	2.000	
<b>Istzustand</b>	600	410	540				
<b>Zielerreichung</b>	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand				
	Seit der Einführung der "Verwaltungsgerichtsbarkeit neu" mit 1. Jänner 2014 konnte durch effizienten Personaleinsatz der Abbau von länger als ein Jahr anhängigen Verfahren vorangetrieben werden. Die Entwicklung des Aktenanfalles ist im Hinblick auf die erhöhte Volatilität beim Aktenanfall im Asyl- und Fremdenrecht für die nächsten Jahre nicht näher prognostizierbar. Die Gesamtanzahl der Verfahren im Jahr 2019 betrug 7600.						

Kennzahl 04.1.2	Reduktion der Zahl der anhängigen Verfahren in Angelegenheiten der Fremdenpolizei					
<b>Berechnungsmethode</b>	Gesamtsumme aller anhängigen Verfahren mit Jahresende					
<b>Datenquelle</b>	Geschäftsausweis des Verwaltungsgerichtshofes					
<b>Messgrößenangabe</b>	Anzahl					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Zielzustand</b>	500	400	400	400	400	600
<b>Istzustand</b>	350	310	315			
<b>Zielerreichung</b>	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Seit der Einführung der "Verwaltungsgerichtsbarkeit neu" mit 1. Jänner 2014 konnte durch effizienten Personaleinsatz der Abbau von länger als ein Jahr anhängigen Verfahren vorangetrieben werden. Die Entwicklung des Aktenanfalles ist im Hinblick auf die erhöhte Volatilität beim Aktenanfall im Asyl- und Fremdenrecht für die nächsten Jahre nicht näher prognostizierbar. Eine Steigerung der Anfallszahlen im Asyl- und Fremdenrecht durch "Asyl auf Zeit" ist zu erwarten.					



## Wirkungsziel 2:

Erleichterung der Kommunikation der Verfahrensparteien mit dem Verwaltungsgerichtshof

### Maßnahmen

- Bereitstellung eines elektronischen Mediums, mit dem Eingaben an den Verwaltungsgerichtshof in rechtskonformer elektronischer Form möglich sind
- Judikaturdokumentation

### Indikatoren

Kennzahl 04.2.1	Steigerung des Anteils der elektronisch abgewickelten Eingaben und Zustellungen					
Berechnungsmethode	Anteil der elektronischen Eingaben und Zustellungen gemessen am Gesamtwert mit Jahresende					
Datenquelle	Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes					
Messgrößenangabe	%					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	20	20 - 40	20 - 40	50	50	60
Istzustand	30	50	63			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Der "Elektronische Rechtsverkehr - ERV" wurde - nach Ausräumung externer technischer Probleme - mit Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes über die elektronische Einbringung von Schriftsätzen und Übermittlung von Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH-elektronischer-Verkehr-Verordnung - VwGH-EVV), BGBl. II Nr. 360/2014 am 1. Jänner 2015 in Kraft gesetzt.					

Kennzahl 04.2.2	Judikaturdokumentation					
Berechnungsmethode	Anteil der Erkenntnisse, welche binnen eines Monats im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht werden gemessen am Gesamtwert					
Datenquelle	Statistik Verwaltungsgerichtshof					
Messgrößenangabe	%					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zielzustand	75 - 80	75 - 80	75 - 80	95	95	95
Istzustand	95	90	96			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Die Frist zur Aufnahme ins RIS orientiert sich am Abfertigungsdatum. Nicht erfasst ist die nicht verpflichtende Bildung von Rechtssätzen.					

## Wirkungsziel 3:

Gleichstellungsziel

Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern

### Maßnahmen

Das Projekt Telearbeit wird nun auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verwaltungsbereich angewendet. Die Anordnung von Telearbeit erfolgt unter Bedachtnahme von Qualitätskriterien, wie insbesondere

- das Ausmaß der Telearbeitsstunden
- der Festlegung der Anwesenheitspflicht
- der Reduktion von Fahrtzeiten durch die Telearbeit und
- gleichstellungsfördernde Wirkungen (Arbeitszeit, Einkommen, Wiedereinstieg)



## Indikator

<b>Kennzahl 04.3.1</b>	<b>Anzahl von Telearbeitsplätzen unter angestrebter Berücksichtigung der gleichmäßigen Aufteilung zwischen Frauen und Männern, Beachtung von Betreuungspflichten und Qualitätskriterien</b>					
<b>Berechnungsmethode</b>	Anzahl der Telearbeitsplätze mit Jahresende					
<b>Datenquelle</b>	Statistik Verwaltungsgerichtshof					
<b>Messgrößenangabe</b>	Anzahl					
	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>Zielzustand</b>	Gesamt: 3	Gesamt: 3	Gesamt: 3	Gesamt: 3	Gesamt: 3	Gesamt: 3
	Weiblich: 1 Männlich: 2	Weiblich: 1 Männlich: 2	Weiblich: 1 Männlich: 2	Weiblich: 1 Männlich: 2	Weiblich: 1 Männlich: 2	Weiblich: 1 Männlich: 2
<b>Istzustand</b>	Gesamt: 3	Gesamt: 3	Gesamt: 3			
	Weiblich: 1 Männlich: 2	Weiblich: 1 Männlich: 2	Weiblich: 1 Männlich: 2			
<b>Zielerreichung</b>	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand			
	Aufgrund der Personalstruktur (siehe Personalplan) und der Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Organisationseinheiten am Verwaltungsgerichtshof wurden bis dato 3 Telearbeitsplätze eingerichtet, wobei die Schaffung von Telearbeitsplätzen auf einige wenige Bereiche beschränkt ist.					